


**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen
Unseren Haupt- und Ambtleuten ... hiemit gnädigst zu vernehmen ... daß Wir bey
jüngsten Sternbergischen Land-Tag fest gestellet/ daß eine durchgehende
Scheffel- Ellen- und Tonnen-Maaße/ auch Gleichheit der Gewichte in Unseren
Landen eingeführet werden soll ... So geschehen und gegeben in Unser
Residentz-Stadt Rostock/ den 18. Septembris/ Anno 1703.**

[Rostock], [1703]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83284246X>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Rostock d. 18 Sept. 1703.

171.





Im Bistums Brandenburg /

Wir Friedrich Wilhelm /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard etc.

Swegen Unseren Haupt- und Amptleuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und Räten in
denen Städten / und übrigen allen Unserer Herzog-Fürstenthümer und Landen Eingefessenen / Einwohnern und
Untertanen / hiemit gnädigst zu vernehmen / und ist es Theils derselben bereits bekandt / wie daß Wir bey jüngsten Stern-
bergischen Land-Tag fest gestellet / daß eine durchgehende Scheffel-Ellen- und Tonnen-Maasse / auch Gleichheit der Gewich-
te in Unseren Landen eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu Begräumung aller Unrichtigkeit
und Verwirrung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zu mehrer der *Commerciens*
Auffnahm / und Verminderung vielen bißhero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks
der *Commercienden* abzielende *Intention* / mit dem Fordersambsten zum Effect gebracht / und ins Werck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren* / ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes-Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Rath der fünff Städte / Rostock /
Barchim / Büstrau / Schwerin und Boizenburg fodern / daselbst wrogen und reguliren lassen / und vor demselben
ohne Beschlag 26. fl. vor die Wrohung aber 4. fl. und für ein Viertel und Mehen 1. fl. geben ; welchen *Profit* der Wrohung
der *Magistrat* des Orts / wo die Wrohung geschieht / geniessen soll.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingeliefert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin
sehen soll / daß der neue Scheffel / dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust ge-
machtet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Commerciens* / aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden ; Nach 8.
Wochen aber *à tempore hujus Edicti*, soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit versertiget werden / daß das Eisen zum Be-
frug in der Mitte nicht verhöhet / sondern überall gleich gemacht werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Mehen gleich ab- und eine Neue / mit dem angeketeten Streich-Holz anzuschaffen seyn. Und
wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Das Zeichen der Wrohung ein gekrönter Büffels-Kopff / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das
Maass gewroget wird / gesetzt seyn soll.

Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeit-
liche Personen ihres Orts nicht versäumen sollen / was zu *introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthä-
nigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner jedermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach ge-
horsambst achten / oder in Befindung des Widrigen / mit obangedeuteter / und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe an-
gesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und Wissenschaft komme / werden Unsere Beampten /
auch Bürgermeister und Rath jedes Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict* / von allen
Lanzeln *publiciren* / und darauff an alle Rath- auch Krug- und Schulz-Häuser-Thüren *affigiren* zu lassen.
Urkundlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben in
Unser Residenz-Stadt Rostock / den 18. Septembris / ANNO 1703.

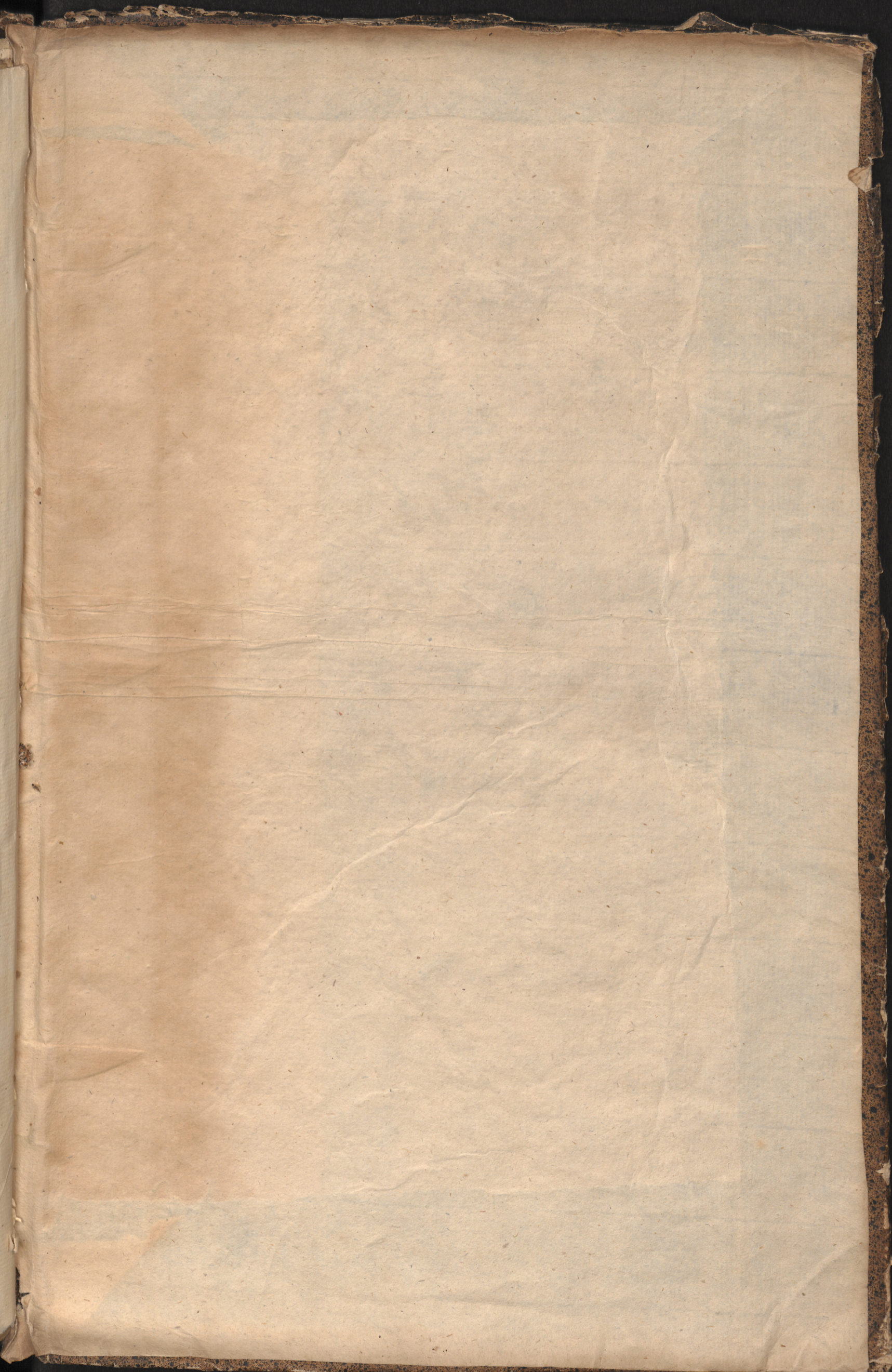
Friedrich Wilhelm.

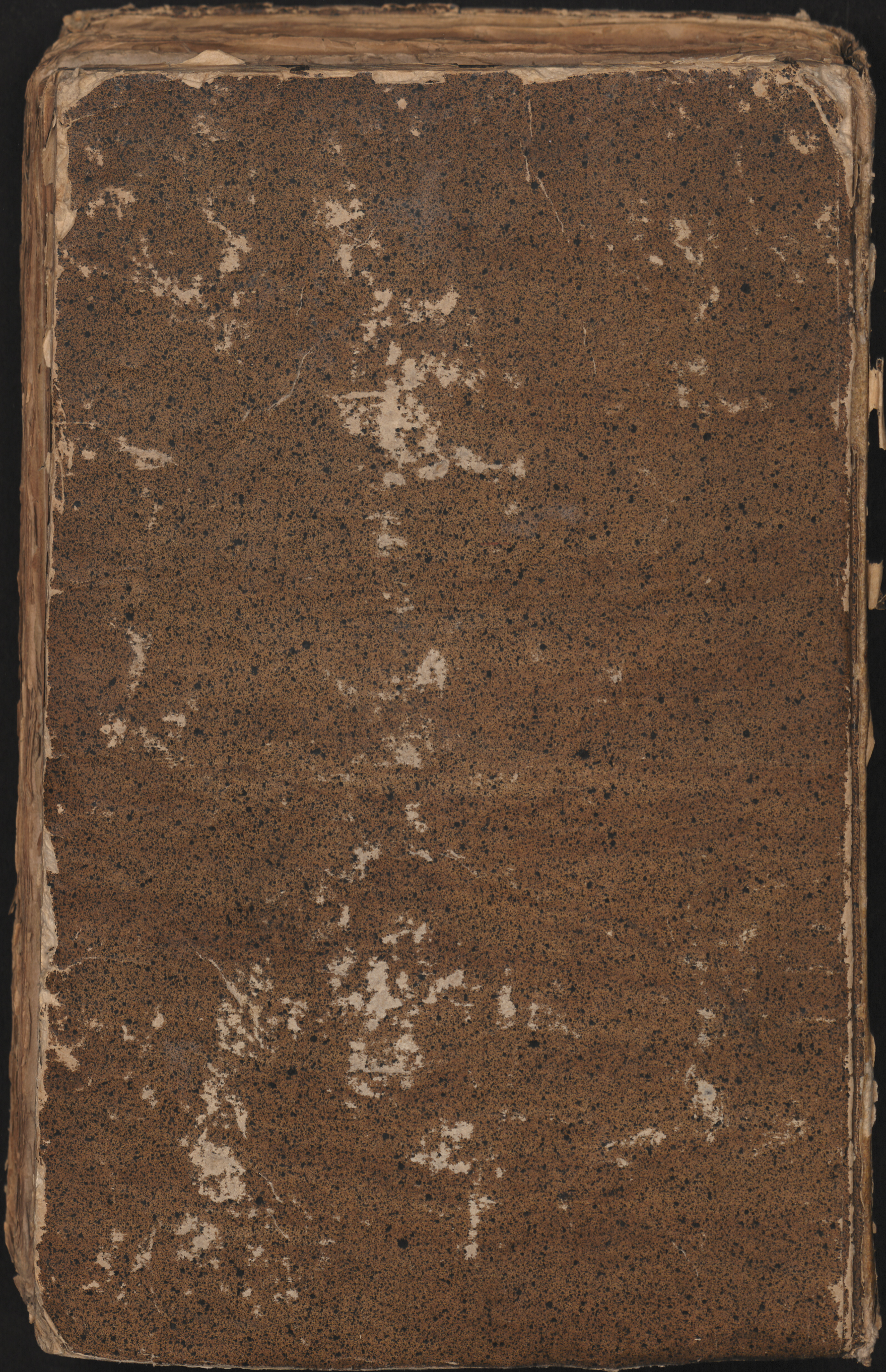
L.S.

Antony David in Aufschwung der untern Sphäre.
Am 18. Septbr. 1703.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

2.1







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERRN.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst wögen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wögung aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wögung der *Magistrat* des Orts / wo die Wögung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 merciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Wögung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird /
 gesezet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel.
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

